VERORDNUNG (EG) Nr. 1415/2003 DER KOMMISSION

vom 7. August 2003

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 5 000 Tonnen Reis der Ernte 2001 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen [3] legt die Erfordernisse betreffend diese Verfahren und Bedingungen fest.

(2) Die derzeit von der spanischen Interventionsstelle gelagerte Menge an rund-, mittel- oder langkörnigem A Rohreis der Ernte 2001 ist sehr umfangreich und die Lagerzeit sehr lang. Aus diesem Grund sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 5 000 Tonnen rund-, mittel- oder langkörnigem A-Rohreis der Ernte 2001 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle eröffnet werden.

(3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 5 000 Tonnen rund-, mittel- oder langkörnigem A-Rohreis der Ernte 2001 aus ihren Beständen durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 18. August 2003 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 1. September 2003 aus.

(3) Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
Beneficencia 8
E-28004Madrid
Telex 23427 FEGA E
Fax (34) 91 521 98 32, (34) 91 522 43 87.

Artikel 3

Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.
[3] ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.